

Gemeindesatzung über das Verpflegungsgeld der Kindertagesstät- ten

Vom 10.10.2023 tritt zum 01.11.2023 in Kraft
(GrüAbl. Nr. 42 vom 19.10.2023)

Die Gemeinde Grünwald erlässt aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

§1 Gebührenerhebung

Für die Verpflegung in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Grünwald werden Gebühren erhoben.

§2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner der nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren sind die Personensorgeberechtigten als Gesamtschuldner.

§3 Entstehen der Gebührensschuld

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Verpflegungsgebühr entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen und ist fortlaufend für jede weitere Woche, wenn nicht die Abbestellung gem. §3 Abs. 2 erfolgt.
- (2) Abbestellungen können nur berücksichtigt werden, wenn die Leitung der Kindertagesstätte bis spätestens Mittwoch der Vorwoche darüber schriftlich (Fax, E-Mail) informiert wird. Ansonsten muss das Verpflegungsgeld für eine ganze Woche bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.
- (3) Im Krankheitsfall kann eine Abbestellung auch noch für den gleichen Tag berücksichtigt werden, wenn unmittelbar nach Bekanntwerden der Erkrankung die Leitung der Einrichtung hierüber schriftlich (Fax, E-Mail) informiert wurde.

§4 Fälligkeit der Gebührensschuld

- (1) Die Gebührensschuld wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, der Gemeinde Grünwald eine Ermächtigung für das Bankeinzugsverfahren zu erteilen, oder die Beträge auf eines der gemeindlichen Bankkonten zu überweisen oder einzuzahlen.

§5 Gebührensätze

Für die Verpflegung der Kindertagesstätten werden folgende Gebühren in Form von Einheitspreisen fällig:

Kinderkrippe: 3,80 €
Kindergarten: 4,10 €
Hort: 4,40 €

Die Einheitspreise (netto) werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer abgerechnet, die der Gemeinde Grünwald in Rechnung gestellt wird.

§6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2023 in Kraft. Die Gemeindesatzung über das Verpflegungsgeld der Kindertagesstätten vom 28.02.2023, in Kraft getreten am 01.04.2023 tritt gleichzeitig außer Kraft.